

25/SN-206/ME

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium  
 für Inneres  
 Herrengasse 7  
 1014 Wien

LAD-VD-4613/43

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug  
76 201/4-I/7/92Bearbeiter  
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
2197

Datum

28. Juli 1992

Betrifft GESETZENTWURF

21. 7. 92 - GE/19. 92

Datum: 30. JULI 1992

Verteilt: 31. Juli 1992 FrO

J. Stach - Hanau

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG) wie folgt Stellung zu nehmen:

## Zu § 7 Abs. 4:

Die Erläuterungen gestehen zu, daß die Erzielung der Einheitlichkeit der Aufenthaltsberechtigung in den Fällen, in denen der Landeshauptmann die Bezirksverwaltungsbehörde nicht zur Entscheidung ermächtigt oder in denen eine Bundespolizeidirektion als Fremdenpolizeibehörde einzuschreiten hat zu einer Doppelgleisigkeit führt. Ein Mehraufwand wird daraus jedenfalls dann zu erwarten sein, wenn die Fremdenpolizeibehörde vor der Verlängerung der Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz gesondert verständigt werden soll. Die Kosten hiefür können allerdings derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

## Zu § 17 Abs. 2 z. 5:

Um zu gewährleisten, daß die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in erhöhtem Maße eingehalten werden, sollte der Katalog der Tatbestände um die Betretung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 SPG, BGBI. Nr. 566/1991) erweitert werden.

- 2 -

**Zu § 23 Abs. 3:**

Dieser Sichtvermerk sollte einen Hinweis auf § 23 Abs. 2 enthalten, damit sofort festgestellt werden kann, daß ein aufrechtes Aufenthaltsverbot besteht.

**Zu § 42 Abs. 1:**

Da die Z. 1 und 2 alternativ zur Anwendung kommen sollen, sollte nach Z. 1 das Bindewort "oder" angefügt werden.

**Zu § 46:**

Zunächst sollen im § 46 Abs. 1 erster Halbsatz dem Wortlaut nach alle Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden ganz allgemein verpflichtet werden, Hafträume zu unterhalten. Diese Anordnung ist strikt abzulehnen, denn sie geht über den Sachbereich Fremdenpolizei weit hinaus und ist daher in diesem Gesetzentwurf nicht sachgerecht. Außerdem ist der Bund kompetenzrechtlich nicht befugt, eine derartige, generelle Regelung zu treffen, die in der vorliegenden allgemein gehaltenen Form als organisationsrechtliche Regelung angesehen werden muß.

Außerdem ist der generell und unbedingt gehaltene und somit an jede Fremdenpolizeibehörde gleichermaßen gerichtete Auftrag mangels jeglicher Differenzierung und somit der Ausschaltung der Möglichkeit, den tatsächlichen Bedarf der jeweiligen Behörde zu berücksichtigen, als gegen den Verfassungsgrundsatz nach wirtschaftlicher Verwaltungsführung verstößend zu werten.

Die dem ersten Halbsatz des § 46 Abs. 1 erster Satz folgenden Bestimmungen relativieren allerdings die eingangs getroffene Anordnung und lassen erkennen, daß der Gesetzentwurf ungeachtet des kritisierten Wortlautes eher das Ziel verfolgt, lediglich die Vollziehung der Schubhaft sicherzustellen. Dann bedarf aber die generelle Anordnung einer entsprechenden Abänderung.

- 3 -

Unter Bedachtnahme auf diese offenbar angestrebte, einschränkende Voraussetzung wird jedoch die Rechtsnatur der Aufwendungen klar, die sich aus der Einrichtung und der Erhaltung, aber auch aus dem laufenden Betrieb von Hafträumen speziell zur Vollziehung des Fremdengesetzes ergeben: Entgegen der in den Erläuterungen dargestellten Ansicht können sie nicht als Aufwendungen angesehen werden, welche die Voraussetzungen für das Tätigwerden der amtlichen Organe schaffen, sondern eher als solche, die von vornherein für einen bestimmten Zweck, nämlich die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes, gemacht werden. Daher kann auch die Ansicht nicht geteilt werden, die Aufwendungen für die Vollziehung der Schubhaft seien als Amtssachaufwand anzusehen und es ist daher auch die im § 46 Abs. 5 letzter Satz vorgenommene Aussage, der Ersatz der Kosten der Schubhaft gehe zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der (Fremdenpolizei-)Behörde zu tragen habe, abzulehnen.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, von einer generellen Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden Abstand zu nehmen, Hafträume zu unterhalten und § 46 Abs. 5 letzter Satz zu streichen. Unter diesen Voraussetzungen geht die NÖ Landesregierung davon aus, daß auch für die im § 46 des Entwurfes normierten Aufgaben der Fremdenpolizeibehörden die im § 75 vorgesehenen Kostentragungsbestimmungen uneingeschränkt Anwendung finden.

**Zu § 48 Abs. 4 Z. 1:**

Hier liegt offenbar ein Redaktionsfehler vor; nach der vorliegenden Fassung müßte richtig auf "§ 54" verwiesen werden.

**Zu § 52 Abs. 3:**

Im Zusammenhang mit der generell notwendigen Anleitungspflicht stellt diese Bestimmung eine zusätzliche Mehrarbeit für den Unabhängigen Verwaltungssenat dar. Die Verpflichtung, die Beschwerde zur Mängelbehebung zurückzustellen, sollte auf geringfügige Mängel beschränkt werden.

- 4 -

Bei wesentlichen Mängeln sollte die sofortige Zurückweisung der Beschwerde vorgesehen werden.

**Zu § 52 Abs. 4:**

Der Umfang der Prüfungsrechte und -pflichten des Unabhängigen Verwaltungssenates sollte im Gesetz hinreichend klargestellt werden (und nicht erst durch das Studium der Erläuterungen in Ansätzen erschließbar werden). Eine derartige Klarstellung würde der Rechtssicherheit dienen und vermeiden, daß inhaltliche Abklärungen der betreffenden Gesetzesstellen erst durch die Judikatur der Höchstgerichte erfolgen.

**Zu § 53:**

Die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde für das oberste Organ der Vollziehung liegt auf der Linie einer grundsätzlichen Anregung der Vorsitzendenkonferenz der Senate (Einräumung einer Amtsbeschwerde bei sogen. "Maßnahmenbeschwerden"). Allerdings ist durch diese Regelung mit einer zusätzlichen Zahl von Höchstgerichtsbeschwerden, und damit mit zusätzlicher Arbeit für den Unabhängigen Verwaltungssenat zu rechnen.

**Zu § 73:**

Durch die den Fremdenpolizeibehörden im § 73 - insbesondere im Abs. 1 Z. 5 - übertragenen Verpflichtungen ergeben sich erhebliche zusätzliche administrative Aufgaben, aus denen nicht unbedeutliche Mehrbelastungen auf dem Gebiet des Personalaufwandes, aber auch des Sachaufwandes zu erwarten sind. Wenn diese Mehrbelastungen auch derzeit noch nicht beziffert werden können, so wird doch bereits jetzt das Verlangen auf angemessene Abgeltung deponiert.

Die an sich positiv zu wertende Erfassung der Daten in einer zentralen Informationssammlung (beim Bundesministerium für Inneres) könnte jedoch zu einer Beeinträchtigung der Organisationskompetenz der Länder führen. Die noch festzulegende Form der Datenanlieferung an das zentrale Informationssystem wäre inhalt-

- 5 -

lich zweifellos als Regelung organisatorischer Natur zu qualifizieren. Daher ist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz besonders hinzuweisen, daß die Länder ihre Verwaltungsorganisation selbst regeln können.

Um die Möglichkeiten der Länder nicht zu beschränken, die interne Ablauforganisation zu optimieren und durch den Einsatz von eigenen EDV-Systemen Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Fremdenpolizeibehörden durchzuführen, ist daher schon vom System her ein automationsunterstützter Datenaustausch zwischen dem EDV-System des Bundesministeriums für Inneres und den jeweiligen EDV-Systemen der Länder vorzusehen.

Abschließend beeht sich die NÖ Landesregierung zu den zu erwartenden Kosten des Unabhängigen Verwaltungssenates folgendes auszuführen:

Wenngleich laut Information seitens der Sicherheitsdirektion für NÖ bisher nur eine geringe Zahl von Berufungen gegen Schubhaftbescheide anfielen, ist bei Inkrafttreten des Entwurfes doch mit einer Zunahme an Arbeit für den Unabhängigen Verwaltungssenat zu rechnen. Einerseits werden die Ermittlungsverfahren aufgrund von Beschwerden voraussichtlich umfangreicher, andererseits werden vermutlich insgesamt mehr Beschwerden erfolgen als bisher. Dies auch deswegen, da nunmehr eine Amtsbeschwerde ermöglicht werden soll. Im Zusammenhang mit der oben bereits angeführten Häufigkeit von Beschwerden an die Höchstgerichte gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates ergibt sich ein grob geschätzter zusätzlicher Bedarf an Personal im Ausmaß von einem Juristen. Zusätzlich wird eine weitere Belastung des Kanzlei- und Schreibpersonals eintreten.

- 6 -

Auch hinsichtlich dieser Mehrbelastungen wird das Verlangen auf angemessene Berücksichtigung deponiert.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-4613/43

- 1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)**
- 2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates**
- 3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)**
- 4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer**
- 5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform**

**zur gefälligen Kenntnisnahme**

**NÖ Landesregierung**  
**L u d w i g**  
**Landeshauptmann**

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**

*Schinnerer*

